Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 46. Frankfurt a. O., den 13. November 1867.

Die allgemeine Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer.

2. Städtische Schulen.

Bei Arbitrirung der Gehälter für die ländlichen Elementarlehrer war, wie früher an dieser Stelle ausgeführt worden ist, hauptsächlich die Wohlhabenheit der Gemeinde, in welcher der Lehrer zu wirken hat, bestimmend gewesen. Bei der Gehalts-Normirung für städtische Lehrer konnte dieser Gesichtspunkt allein nicht maßgebend sein. Denn schon eine oberflächliche Vergleichung zwischen den betriebsreichen Fabrik- und Handelsstädten unseres Bezirkes, wie Frankfurt, Landsberg, Guben, Cottbus u. A., mit den vermögenslosen und kleinen Ackerstädtchen, von denen viele in ihren Verhältnissen sich vollständig dem platten Lande nähern, ergiebt, daß sich weder ein gleicher Minimalsatz für alle Städte des Bezirkes aufstellen läßt, noch auch die Arbitrirung der Normalgehälter sich darnach richten kann, ob die städtische Commune Kämmerei-Vermögen besitzt oder nicht.

Die Individualisirung der concreten Verhältnisse, auf welche bei der Normirung des Gehaltes jeder einzelnen Stelle mit Recht das größte Gewicht gelegt wird, verlangt gerade für die Städte die Aufstellung bestimmter Normen, welche, indem nach ihnen die Städte in gewisse Gruppen vertheilt werden, den Unterschied ihrer gesammten Erwerbs-, Nahrungs- und Theuerungs-Verhältnisse zum Ausdrucke bringen. Das nächstliegende Mittel hierzu war die Eintheilung nach der Einwohnerzahl, nach Analogie der Städteordnung. Allein dieses genügte nicht, weil es die Erwerbs- und Nahrungs-Verhältnisse der Städte, welche sich in ihrer Gewerbsthätigkeit spiegelte, völlig unberücksichtigt läßt. Es schien daher geboten, zugleich auch die Einschätzung zur Gewerbesteuer der Gruppirung zum Grunde zu legen, darnach die Städte in eine Anzahl von Serien zu vertheilen und demnächst für jede Serie einen Minimalsatz aufzustellen.

Eine nach diesen Gesichtspunkten vorgenommene Prüfung der concreten Verhältnisse ergab als sachgemäß die Eintheilung in fünf Serien, und zwar so, daß in die erste Serie die Stadt Frankfurt kommt, in die zweite die Städte Guben, Landsberg a. W., Cottbus, Sorau und Cüstrin, in die dritte die Städte Crossen, Forst, Finstenwalde, Spremberg, Züllichau, Finsterwalde und Schwiebus, in die vierte die Städte Arnewalde, Bärwalde, Berlinchen, Calau, Driesen, Drossen, Friedeberg, Königsberg, Lübben, Lübbenau, Luckau, Müncheberg, Neudamm, Reppen, Soldin, Sommerfeld, Sonnenburg, Woldenberg und Zielenzig, in die fünfte endlich die übrigen, d. h. alle Städte, welche der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung angehören.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß selbst in den kleineren Städten die Lebensbedürfnisse in der Regel theurer sind, als auf dem platten Lande, erschien es nothwendig, den für letzteres arbitrirten Minimalsatz um ein Geringes zu überschreiten, und darnach das Minimalgehalt für die Städte der fünften Serie auf 200 Thlr. neben freier Wohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Miethsentschädigung festzusetzen, und für die Serien vier bis eins diesen Satz um je 25 Thlr. zu steigern, so daß das Minimalgehalt für Frankfurt 300 Thlr. beträgt. Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß in Berlin das Minimalgehalt der städtischen Elementarlehrer sich auf 400 Thlr. beläuft, ohne daß jedoch Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt wird.

Zu einer vollkommenen Individualisirung genügte aber die bloße Normirung von Minimalsätzen nicht. Es mußte vielmehr auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die städtischen Schulen fast ohne Ausnahmen mehrere Klassen haben und demgemäß mehrere Lehrer bei derselben Schule angestellt sind. Für diese mehreren Stellen konnten nicht durchweg gleiche Gehälter normirt werden. Als naturgemäßes Verhältniß ergab sich vielmehr ein, den lebendigen Organismus der Schule zum Ausdruck bringendes, stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze. Wenn nun auch bei Aufstellung solcher Gehaltsscala für jede einzelne Schule die unteren Stufen mit Rücksicht darauf, daß dieselben in der Regel mit jüngeren noch unverheiratheten Lehrern besetzt sind, verhältnißmäßig niedriger normirt werden konnten, so mußte doch einerseits darauf Bedacht genommen werden, immer nur wenige Stellen mit dem Minimum oder einem dasselbe

wenig übersteigenden Gehalte auszustatten, damit auch den jüngeren, neu eintretenden Lehrern die Möglichkeit gesichert werde, in nicht zu langer Zeit einen eigenen Hausstand zu gründen, andererseits aber war für die ersten oder Hauptlehrer ein ihrer höheren Stellung entsprechender höherer Gehaltesatz in Anspruch zu nehmen.

Auf diese Weise war nun für jede einzelne Stadt durch Normirung des Minimalsatzes der Ausgangspunkt für die aufzustellende Gehaltsscala und die Prinzipien gefunden, nach welchen die Steigerung der Gehaltsstufen im Allgemeinen vorzunehmen war. Es fehlte nur noch ein Anhalt dafür, innerhalb welcher Grenze nach oben hin die Gehälter zuzunehmen hatten. Hier schien es zweckmäßig, den Grundsatz aufzustellen, daß der Durchschnitt aller Gehälter an einer Schule den Minimalsatz wenigstens um ein Drittel übersteigen müsse.

Endlich durfte nicht übersehen werden, daß in den größeren Städten sogenannte gehobene Elementarschulen vorkommen, welche, in den oberen Stellen meist mit pro schola geprüften Lehrern besetzt, über die Aufgaben der gewöhnlichen Elementarschule hinausgehen. Um auch diesem Unterschiede Rechnung zu tragen, wurde angenommen, daß bei solchen Elementarschulen von gehobenem Charakter höchstens die beiden untersten Gehaltsstufen auf dem Minimalsatz belassen werden dürften, im Uebrigen aber die Gehälter nach oben hin beträchtlicher zunehmen sollten.

Nachdem nach diesen Grundsätzen die Normalgehalts-Scala für jede einzelne Schule jeder Stadt aufgestellt war, mußte erwogen werden, in wieweit die städtischen Communen in der Lage seien, die etwa nothwendigen Zuschüsse zu leisten. Es durfte angenommen werden, daß die Städte der drei ersten Serien ihren gewerblichen Verhältnissen und ihrer Wohlhabenheit nach im Stande seien, für die Bedürfnisse ihres Schulwesens selbstständig aufzukommen, während für die Städte der beiden letzten Serien wiederum die Grundsätze zur Anwendung gebracht werden durften, welche für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der ländlichen Communen maßgebend waren.

In vorstehenden Ausführungen sind die Grundzüge dargestellt, nach welchen die allgemeine Gehalts-Regulirung der Elementarlehrerstellen durchgeführt ist. Nachdem die Resultate dieser Arbeit, in einer sämmtliche Schulstellen unseres Bezirkes enthaltenden Nachweisung zusammengestellt und dem Herrn Minister vorgelegt worden waren, sind für den hiesigen Bezirk 5000 Thlr. jährlich zu dauernden Dotations-Zuschüssen, und 800 Thlr. jährlich zu persönlichen Unterstützungen für Lehrer neu überwiesen worden.

Die Vertheilung dieser Summen ist sofort ausgeführt. Es haben — neben den früher schon aus öffentlichen Fonds für das Schulwesen unseres Bezirkes aufgewendeten circa 15,000 Thlr. — gegenwärtig 176 Lehrerstellen aus dem Fonds der 5000 Thlr. dauernde Zuschüsse bis zu 80 Thlrn. und darüber erhalten. Der Fonds der 800 Thlr. ist an 46 Lehrer zunächst auf fünf Jahre vertheilt und zwar haben diejenigen Lehrer Berücksichtigung gefunden, welchen es durch Familienverhältnisse (große Kinderzahl, Krankheit u. s. w.) oder sonst andauernde, nicht im Wege einmaliger, außerordentlicher Unterstützung zu behebende Umstände unmöglich wird, mit dem normalmäßigen Gehalte ihrer Stelle auszukommen.

Durch Vertheilung dieser Summen, welche mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgt ist, sind nun freilich schon manche Nothstände beseitigt. Namentlich die Lehrer, welche unter den ärmsten Gemeinden lebend, bisher mit Noth und Entbehrung zu kämpfen hatten, sind durch Zahlung der ganzen Jahresrate in einer Summe für den Augenblick meist wesentlich erleichtert, allein überall da, wo, sei es mit oder ohne Staatszuschuß, das Normalgehalt der Stelle noch nicht erreicht ist, werden die Gemeinden nun auch ihrerseits hinzutreten müssen, um die Gehalts-Verbesserung zu einer vollständigen und dauernden zu machen.

Die Lokalbehörden sind beauftragt, mit den Gemeinden über die Aufbringung der Zuschüsse vom 1. Januar futuri ab zu verhandeln. Ebenso ist an die städtischen Behörden die Aufforderung gerichtet, über die Gehalts-Regulirung bezüglich der Lehrer ihrer Stadt Beschluß zu fassen. Wenn auch gerne nachgegeben werden wird, daß erheblichere Zuschüsse, wo es die finanzielle Lage der städtischen oder ländlichen Commune nothwendig macht, nicht sofort und ungetheilt übernommen werden, so ist doch die Hoffnung nicht unberechtigt, daß mit dem nächsten Jahre schon eine wesentliche Verbesserung der Gehälter unserer Elementarlehrer durchgeführt sein wird. Diese Hoffnung stützt sich darauf, daß die städtischen wie ländlichen Gemeinden sich der Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit einer umfassenden Gehalts-Verbesserung der Lehrer nicht wohl verschließen können. Die Gemeinden werden, nachdem die Staatsregierung durch die Bewilligung nicht unbedeutender Summen auf diesem Wege ihnen vorangegangen ist, auch ihrerseits die Opfer nicht scheuen, welche im Interesse eines gediegenen Jugendunterrichts von ihnen gefordert werden. Sie werden gewiß gerne und willig die an sie herantretenden gesteigerten Ansprüche erfüllen,

welche, indem sie zu erhöhten Anforderungen an die Vorbildung und die Leistungen des Lehrerstandes berechtigen, wesentlich dahin wirken, unserem Vaterlande den hohen Ruhm zu erhalten, auch auf dem Gebiete des Volksunterrichts unbestritten die hervorragendste Stelle unter den civilisirten Nationen einzunehmen und dauernd zu behaupten.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. November 1867. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Kommunal-Landtag der Kurmark hat in Abänderung des durch die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. 1826 S. 399/400) veröffentlichten Conclusi beschlossen, den Zeitpunkt seines jährlichen Zusammentretens auf den 15. Januar zu bestimmen. Diesen Beschluß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 2. November 1867. Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rath. v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten beigetreten sind, wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 25. Dezember 1863 und 2. Dezember 1866 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist. Berlin, den 21. Oktober 1867.

IV. 12,409. III. 21,000. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehendes Rescript wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 4. November 1867.

II. Von Collecteuren auswärtiger Lotterien werden mehrfach Loose im Inlande zum Ankaufe, sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien und des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei. Die angeführte Verfassungsbestimmung hat indeß in den Strafvorschriften, welche gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf von Loosen und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichtet sind (Verordnung vom 5. Juli 1847 — Ges.-Samml. S. 261 — Artikel IV. der Verordnung vom 25. Juni d. J. — Ges.-Samml. S. 291), Nichts geändert. Um der Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien thunlichst entgegenzuwirken, wird auf die fortdauernde Giltigkeit der in der beregten Beziehung bestehenden Strafbestimmungen hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht. Frankfurt a. O., den 2. November 1867.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Heuckrodt zu Berlinchen ist vom 15. d. Mts. ab zum Polizeianwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Berlinchen, zum Forstpolizeianwalt für die Königliche Oberförsterei Neuhaus und zum Stellvertreter des Forstpolizeianwalts für die Königliche Oberförsterei Carzig ernannt worden. Frankfurt a. O., den 6. November 1867. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Nordenflycht.

Der bisherige Prediger zu Grunow, Diözese Lübben, Friedrich Anton Fischer, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Benau, Diözese Sorau, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Neu-Tornow, Diözese Königsberg i. N. I., Adolf Moritz Wilhelm Juschke, ist zum Adjuncten cum spe succedendi im Diakonat zu Sonnenburg und im Pfarramt der Filia Gartow, Diözese Sonnenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann Eduard Hermann Wießner ist zum evangelischen Pediger an der Strafanstalt zu Sonnenburg in der gleichnamigen Diözese bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Julius Hugo Kleist hat sich in Lippehne niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rohde ist von Berlinchen nach Dessau verzogen.

Der bisher als 3. Lehrer zu Golzow provisorisch angestellt gewesene Lehrer Adolf Fiebing, ist nunmehr definitiv angestellt.

Nachweisung der im Monat Oktober 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer-, resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Heinrich Emil Schulze zum 1. Mädchenlehrer in Soldin, 2) Heinrich August Sieber zum Rector an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin, 3) Lucas zum 2. Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin, 4) Zander zum 3. Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin, 5) Lehmann zum 4. Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin, 6) Friedrich Reinhold Altner zum Küster und Lehrer in Mulknitz, Ephorie Forst, 7) Friedrich Wilhelm August Busch zum 5. Lehrer in Calau, 8) Friedrich Wilhelm Stephan zum 6. Lehrer in Calau, 9) August Friedrich Wilhelm Fels zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 10) Eduard Heinrich Gustav Adolf Döblin zum Conrector in Soldin, 11) Ernst Julius Lange zum Lehrer in Groß-Drenzig, Ephorie Guben, 12) Karl Friedrich Herrmann Noack zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 13) Karl Baumert zum Lehrer in Saratoga, Ephorie Sonnenburg, 14) Albert Krüger zum Küster und Lehrer in Ziebingen, Ephorie Sternberg, 15) Karl Friedrich Wilhelm Klempin zum Küster und Lehrer in Rohrbeck, Ephorie Königsberg II., 16) Friedrich Wilhelm Richter zum provisorischen Lehrer in Sacro, Ephorie Lübben, 17) Ernst Julius Wothe zum provisorischen 3. Lehrer in Tschernow, Ephorie Frankfurt I., 18) Gustav Paul Sola zum provisorischen Küster und Lehrer in Berkenbrügge, Ephorie Soldin, 19) August Brüß zum provisorischen 5. Lehrer in Göritz, Ephorie Frankfurt I., 20) Karl Albert Nacké zum provisorischen Küster und Lehrer in Breitenwerder, Ephorie Friedeberg, 21) Martin Gottlieb Welk zum provisorischen 8. Lehrer an der Spremberger Vorstadtschule in Cottbus, 22) Johann Friedrich Kalz zum provisorischen 3. Lehrer an der Mädchenschule in Reetz, Ephorie Arnswalde.

Personal-Veränderungen für den Monat Oktober 1867.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Die Referendarien Scholle und Geras sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und der Referendarius Bardt ist in das Departement des Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Der Civil-Supernumerarius und Aktuarius Sippel zum Büreau-Assistenten bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Finsterwalde, der Hülfsbote und Executor Schmidt zu Forst zum Boten und Executor bei der Kreisgerichts-Deputation zu Seelow, und der Hülfsbote und Executor Brunn zu Peitz zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Cüstrin. Versetzt sind: Der Kreisgerichts-Rath Schwiening zu Kyritz an das Kreisgericht zu Spremberg, der Kreisrichter Boas zu Namslau an die Kreisgerichts-Deputation zu Arnswalde, der Bote, Executor und Gefangenwärter Spiegel zu Berlinchen als Bote und Executor an die Kreisgerichts-Commission zu Lippehne und der Bote, Executor und Gefangenwärter Fritz zu Lippehne in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Commission zu Berlinchen. Der Bote und Executor Zimmermann zu Landsberg a. W. ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Kreises Calau ist der Kreis-Bonitiur Stephan zu Werchow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: a) der Eisenbahn-Stations-Einnehmer Meyer von Danzig nach Cüstrin, b) der Stations-Vorsteher Wegner von Frankfurt a. O. nach Vietz, c) der Stations-Verwalter Werner der Königl. Eisenbahn zu Hannover als commiss. Stations-Vorsteher nach Frankfurt a. O., d) der Stations-Assistent Weißmann in Bromberg als commiss. Stations-Aufseher nach Lebus.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 6. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den Sorauer Kreis, mit welcher ein Gehalt von 100 Thaler jährlich verbunden, ist durch den freiwilligen Rücktritt des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Thierärzte I. Klasse, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 2. November 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle in Groß-Lübbenau, Diözese Calau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 5. November 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Juli 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Ferdinand Kolbe zu Grunow unter dem Namen „Wandern" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D, A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,950 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Wandern, Ostrow und Zielenzig, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 29. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des mittelst Urkunde vom 29. April 1859 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Hinkeldey" bei Rietschütz wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: C D E F G H J K L M N C bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 261,858 Qr.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendachthundertachtundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rietschütz, Muschten und Gröditz, im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen, und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks Hinkeldey von 238,142 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern hiermit erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 13. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des mittelst Urkunden vom 1. April 1855 und

21. März 1861 verliehenen Braunkohlenbergwerks „Der Stern“ bei Rietschütz wird gemäß §. 415 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 261,706,1 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendsiebenhundertundsechseinzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rietschütz und Muschten, im Kreise Schwiebus-Züllichau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen, und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks Der Stern von 238,293,9 Quadratlachter auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachter hiermit erweitert“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Am 1. Dezember d. J. wird in Drebkau, (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) eine mit der Ortspostanstalt combinirte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Dresden, den 15. November 1867. Königlich Preußische Ober-Telegraphen-Inspektion.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. November cr. ab werden von Hansdorf nach Sorau zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen Retourbillets mit dreitägiger Gültigkeit und zwar: für die II. Wagenklasse zum Preise von à 7 Sgr. 6 Pf., für die III. Wagenklasse zum Preise von à 4 Sgr. 6 Pf. ausgegeben. Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Freigewicht wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Dieselben müssen bei Antritt der Rückfahrt der Billetkasse in Sorau zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Berlin, den 25. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(10) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei unseren Güterkassen zu Berlin, Frankfurt a. O. und Breslau werden aus dem Jahre 1866 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Die berechtigten Empfänger werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Dezember d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(11) Bekanntmachung. Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist. Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

> daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten, dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867. General-Postamt. von Philipsborn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.